

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Oldendorf
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung)
vom 12. Dezember 2002.**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Gesetze vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S.703), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds.GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds.GVBl. S. 127), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds.GVBl. S.701), hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Oldendorf als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen von Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern (sofern nicht Notstand durch Naturereignisse),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. technischem Gerät zu anderen als den in § 2 Satzung genannten Fällen.

...

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der/Die Kostenschuldner/in bestimmt sich bei Leistungen gemäß
- a) § 2 Buchst. a), d) und e) der Satzung nach § 26 Abs. 4 NBrandSchG, wonach zur Zahlung der Gebühren folgende Personen bzw. Personenkreise verpflichtet sind:
 1. diejenige/derjenige, deren/dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat;
 2. die Eigentümerin/der Eigentümer der Sache oder diejenige/derjenige, die/der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat;
 3. diejenige/derjenige, in deren/dessen Auftrag oder in deren/dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. diejenige/derjenige, die/der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr auslöst
 - b) § 2 Buchst. b) der Satzung nach § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter und Veranlasser),
 - c) § 2 Buchst. c) der Satzung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (die ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner für Leistungen nach § 3 ist diejenige/derjenige, die/der diese Leistung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die Mindestgebühr wird für eine Stunde berechnet. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Leistungen für Aktivitäten der in der Samtgemeinde Oldendorf ansässigen Vereine und der Jugendpflege sind von der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht befreit.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung des Feuerwehreinsatzes bzw. mit dem Ende der Überlassung der Geräte /Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die/der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Im Einzelfall können Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Samtgemeinde Oldendorf einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Oldendorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selber bedienen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, zur Vermeidung von unbilligen Härten die Gebühren von Amts wegen oder auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Oldendorf, den 12. Oktober 2002

Samtgemeinde Oldendorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Scharbatke

